

21/3173

# Projekt

eines

# Orts-Statuts

über

Vorbereitung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten der Hausthiere, und zwar: des Rozes, des Milzbrandes, der Rinderpest und der Collwuth.

1.

Die Luft in Stallungen ist möglichst rein zu halten und ist der Dünger so häufig als möglich täglich zu entfernen.

2.

Zum Tränken der Hausthiere ist nur reines Wasser zu verwenden.

3.

Sobald bei einem Hausthiere sich krankhafte Erscheinungen zeigen, wie: schleimiger Ausfluß aus der Nasenhöle, begleitet vom Schwellen der Unterkieferdrüsen oder Drüsen und Beulen an verschiedenen Körpertheilen, Eitern der Augen nebst schwerem und raschem Athem, Appetitlosigkeit, Niedergeschlagenheit, Knirschen mit den Zähnen, Röthen der Augen und fieberhafter Zustand, ist der Besitzer verpflichtet, hievon sofort der Stadtpolizei und dem Veterinairarzt Anzeige zu machen. Erfolgt diese Anzeige nicht, so ist der Eigenthümer der gesetzlichen Strafe zu unterziehen.

4.

Thiere, bei welchen sich die obberregten Symptome zeigen, sind auf diesbezügliche Aufforderung des Veterinairarztes und nach Anweisung desselben sofort und völlig zu isoliren oder auf Kosten des Eigenthümers anderweitig unterzubringen.

5.

Sobald nach Besichtigung und Beobachtung der erkrankten Thiere vom Veterinairarzt constatirt wird, daß dieselben an Roß, Rinderpest oder Tollwuth leiden, sind die betreffenden Thiere unverzüglich zu tödten und deren Cadaver, ohne daß die Felle oder sonstige Cadaverrückstände irgend welche Anwendung finden dürfen, an den vom Stadtamte hiezu bestimmten Plätzen, mindestens sieben Fuß tief, unter Aufsicht der Polizei zu vergraben, wobei die Felle zerschnitten werden müssen.

6.

Beim Transporte der Cadaver behufs Verscharrung ist jegliche Verunreinigung des Weges dahin, durch Mist, Blut und andere Abgänge möglichst zu vermeiden und, falls sie dennoch geschieht, sofort zu entfernen und die verunreinigte Stelle mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen.

7.

Die zu solchem Zweck verwandten Wagen, Pferde und Geschirre und die gebrauchten Werkzeuge müssen unter Aufsicht und nach Anweisung des Veterinairs sorgfältigst desinficirt werden.

8.

Aus Ställen, in denen Thiere am Roß, der Rinderpest oder dem Milzbrand erkrankten, sind sofort die übrigen Haus- thiere zu entfernen und erst nach gehöriger Desinfection der Räume, nach Anweisung des Veterinairs, wieder in dieselben zurückzuführen.

9.

Krippen, Stege, Pferdestände, gepflasterte Dielen, Gefäße, Geschirre und andere Gegenstände, mit welchen die kranken Thiere in Berührung gekommen, sind mit verdünnter Salzsäure zu waschen; ist die Diele des Stalles ungepflastert, so ist die Erde bis zu  $\frac{1}{4}$  Arschin tief abzugraben, abzuführen und durch neue Schüttung zu ersetzen.

10.

Die Futterreste der krank gewordenen Thiere müssen verbrannt werden.

11.

Personen, welche die erkrankten Thiere beschicken, haben die größte Vorsicht vor Ansteckung und Uebertragung derselben auf Menschen und Thiere zu beobachten und sind namentlich verpflichtet, jedes Mal, vor Berührung der kranken Thiere oder der in der Nähe derselben stehenden Gegenstände, ihre Hände mit Del oder Fett und nach der Berührung der Thiere mit Seife und einer schwachen Lösung Carbonsäure (2–3%) zu waschen. Personen, welche offene Wunden an einzelnen Körpertheilen haben, dürfen zur Pflege kranker Thiere überhaupt nicht zugelassen werden.

12.

Hausthiere, an welchen sich die im § 3 erwähnten Symptome zeigen resp. gezeigt haben, dürfen unter keinen Umständen gebraucht und geschlachtet werden.